



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 2001

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	12. 1. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf pharmazeutischem Gebiet	238
21639	11. 1. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung durch Beratungsstellen für Schwangerschafts- probleme und Familienplanung.	238
2170	8. 1. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemein- nütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe.	238
3212	2. 1. 2001	AV d. Justizministeriums u. RdErl. d. Innenministeriums Benachrichtigung in Nachlasssachen.	242
71341	9. 1. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Vorschriften für den Vertrieb und die Nutzung von Geobasisinformationen der Landesvermessung des Landes Nordrhein-Westfalen (GeoInfoErlass)	251

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzministerium	
27. 12. 2000	RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes.	251
28. 12. 2000	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2001.	260

I.

21210

**Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben
auf pharmazeutischem Gebiet**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit v. 12. 1. 2001 –
III B 5 – C422.1.3

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 27. 5. 1993 (SMBL NRW. 21210) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 238.

21630

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der vorbeugenden Arbeit
auf den Gebieten der Sexualpädagogik
und Familienplanung durch Beratungsstellen
für Schwangerschaftsprobleme
und Familienplanung**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit v. 11. 1. 2001
IV A 3 – 6842.2.3

In Nummer 8 des RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 26. 4. 1995 (SMBL NRW. 21630)
wird das Datum „31. 12. 2000“ durch das Datum „31. 12.
2001“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2001 S. 238.

2170

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Einrichtungen
freier gemeinnütziger und kommunaler Träger
im Bereich der Sozialhilfe**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie v. 8. 1. 2001 –
326 – 5610.1

Mein RdErl. v. 7. 7. 1995 (SMBL NRW. 2170) wird wie
folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden die Nummern 1.12 und 1.13
ersatzlos gestrichen.
2. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
„Erst- und Ergänzungsbeschaffung von Einrich-
tungsgegenständen.“
3. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
„Juristische Personen des privaten Rechts sowie
Kirchen und Kirchengemeinden in Nordrhein-West-
falen, sofern sie als gemeinnützig anerkannt sind und
einem Spitzenverband angeschlossen sind, der der
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen
angehört.“
4. Nummer 3.2 entfällt.
5. Nummer 3.3 wird Nummer 3.2.
6. Nummer 4.3 entfällt.

7. Nummer 4.4 wird Nummer 4.3 und erhält folgende
Fassung:

„Für die Gewährung von Zuwendungen nach Num-
mer 2.4 müssen Pacht-, Miet- oder sonstige Nutzungs-
verträge mit den Eigentümern über einen Zeitraum
von 10 Jahren nachgewiesen werden. Ein Wechsel der
Liegenschaft innerhalb dieses Zeitraums ist zulässig.
Zum Zeitpunkt der Bewilligung muss jedoch ein
Pacht-, Miet- oder sonstiger Nutzungsvertrag über
mindestens 3 Jahre abgeschlossen sein.“

8. In Nummer 5.2 wird nach dem 2. Spiegelstrich
eingefügt:

„– Fehlbedarfsfinanzierung bei Werkstätten für Be-
hinderte.“

9. In Nummer 5.211, Satz 1, werden die Wörter „bzw.
Bett“ nach dem Wort „Platz“ ersatzlos gestrichen.
Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

10. Nach Nummer 5.212 wird folgende Nummer einge-
fügt:

„5.213: für Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 50 v.H.“

11. In Nummer 5.31 wird in Satz 1 nach „2.3“ eingefügt:
„mit Ausnahme für Werkstätten für Behinderte“.

12. In Nummer 5.32 wird nach „2.4“ eingefügt „und bei
Maßnahmen nach den Nrn 2.1–2.3 bei Werkstätten für
Behinderte“.

13. In Nummer 5.4 wird die Aufzählung nach „legen.“ wie
folgt ersetzt:

„300 Bauwerk – Baukonstruktion
400 Bauwerk – Technische Anlagen
500 Außenanlagen
600 Ausstattung (mit Ausnahme der
Kostengruppe 620)
700 Baunebenkosten (mit Ausnahme
der Kostengruppen 750 und 760)“

14. In Nummer 6 erhält der zweite Spiegelstrich folgende
Fassung:

„5 Jahre bei Erst- und Ergänzungsbeschaffungen von
Einrichtungsgegenständen für Werkstätten für Be-
hinderte, im übrigen 10 Jahre“.

15. In Nummer 7.211 wird in Satz 2 das Wort „Anteilfi-
nanzierung“ durch die Wörter „Anteil- oder Fehlbe-
darfsfinanzierung“ ersetzt.

16. In Nummer 7.211, Satz 3 wird nach dem Wort „legt“
das Wort „mir“ ersatzlos gestrichen.

17. Nach Nummer 7.222 wird folgende Nummer neu
eingefügt:

„7.223 für Bau- und Ausstattungsvorhaben für Werk-
stätten für Behinderte nach dem Muster der
Anlage 6.“

Anlage 6

18. Nach Nummer 7.24 wird folgende Nummer neu
eingefügt.

„7.25: Die Nummern 7.23 und 7.24 gelten nicht für
Werkstätten für Behinderte.“

19. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Die Richtlinienänderungen und –ergänzungen treten
mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und mit
Ablauf des 31. 12. 2005 außer Kraft.

Anlage 6
(Zuwendungsbescheid zur Förderung
von Werkstätten für Behinderte)

Bewilligungsbehörde

Az.: _____

Ort/Datum

Telefon: _____

Fax: _____

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
hier: Bewilligung einer Zuwendung zur Förderung von Werkstätten für Behinderte freier gemeinnütziger
und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe

Bezug: Ihr Antrag vom _____

- Anlg.: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P -²⁾
☐ Baufachliche Nebenbestimmungen - NBest-Bau -²⁾
☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
- ANBest-G -²⁾
☐ Verwendungsnachweisvordruck (Grundmuster 3 zu den VVG) ^{1) 2)}

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen		
für die Zeit vom _____	(Bewilligungszeitraum)	bis _____
eine Zuwendung in Höhe von _____		DM
(in Buchstaben: _____)		Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks.)		
Die Zweckbindung beträgt für Baumaßnahmen _____	Jahre, für Ausstattungsmaßnahmen _____	Jahre.

Hier und im folgenden:

- 1) Gilt nur für Anteils- und Fehlbedarfsfinanzierung
- 2) Zutreffendes ankreuzen
- 3) Nur bei Anteils- und Fehlbedarfsfinanzierung ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen
- 4) Nichtzutreffendes streichen
- 5) Entfällt bei Gemeinden (GV)

3. Finanzierungsart/-höhe:

Die Zuwendung wird als Zuschuss in der Form der

- ☐ Anteilsfinanzierung²⁾
in Höhe von v. H. zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- ☐ Festbetragsfinanzierung²⁾
in Höhe von DM (Festbetrag)
- ☐ Fehlbedarfsfinanzierung²⁾
in Höhe von DM

gewährt. Der Zuwendungsbetrag nach Nr. 1 dieses Bescheides ist der Höchstbetrag. Eine Nachfinanzierung wird bei der Förderung mit einem Festbetrag ausgeschlossen.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

- ☐ Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt^{2) 3)}:
- ☐ Der Festbetrag wurde wie folgt ermittelt²⁾:

Plätze/Bettplätze x

5. Bewilligungsrahmen:

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen:	DM
Verpflichtungsermächtigungen:	DM
davon 20.....	DM
20.....	DM
20.....	DM

6. Auszahlung:☐ 6.1 Baumaßnahmen:²⁾

Der Zuschuss wird auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde auf das ihr mitzuteilende besondere Baukonto¹⁾ ausbezahlt, und zwar²⁾

- ☐ bei Neubauten/Erweiterungsbau:
30 v. H. nach Vergabe des Rohbaufauftrages,
35 v. H. nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus
und
des Nachweises über den Abschluss einer Rohbaufeuerversicherung,
35 v. H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen
und des Nachweises über den Abschluss einer Gebäude-Feuerversicherung in Form der
gleitenden Neuwertversicherung,
- ☐ bei Umbauten:
30 v. H. nach Beginn der Maßnahme,
35 v. H. wenn die Summe der Auftragsvergaben die Hälfte der Baukosten erreicht hat und des
Nachweises über den Abschluss einer Rohbaufeuerversicherung,
35 v. H. nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen
und des Nachweises über den Abschluss einer Gebäude-Feuerversicherung in Form der
gleitenden Neuwertversicherung,
- ☐ bei Gebäudeerwerb:
nach Eintragung der Auflassungsvormerkung im Grundbuch und nach Vorlage des Nachweises
über den Abschluss einer Gebäude-Feuerversicherung zum gleitenden Neuwert entsprechend den
zeitlichen Vorgaben der Eigentumsübertragung im Kaufvertrag, frühestens 2 Monate vor Fälligkeit,
- ☐ nach ANBest-G.

☐ 6.2 Ausstattungsmaßnahmen:²⁾

Die Auszahlung erfolgt aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P/ANBest-G.

Nebenbestimmungen:

Die beigelegten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Keine Anwendung finden:²⁾

☐ bei Baumaßnahmen:

1.3, 1.4, 5.14, 6.9, 7.4, 8.31, 8.5 ANBest-P,
1.41, 1.42, 1.44, 5.14, 7.6, 9.31, 9.5 ANBest-G,
3, 6.5 ANBest-P, 3 ANBest-G bei Erwerb von Gebäuden.

☐ bei Ausstattungsmaßnahmen:

1.3, 3.1, 5.2, 6.9, 7.4 ANBest-P,
1.3, 1.41, 1.42, 1.43, 5.2, 6, 7.6, 8.3 ANBest-G.

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Übersteigt der Zuschuss 1 Mio. DM (0,5 Mio. Euro) ist der Zahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschild zu Gunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie, dieser vertreten durch den Landschaftsverband an bereiteter Stelle im Grundbuch zu sichern. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, wenn die formgerechte Eintragungsbewilligung hinsichtlich der Grundschild (§ 29 GBO) nachgewiesen wird.

Soweit ein Bauschild aufgestellt wird, ist in geeigneter Weise auch auf die finanzielle Förderung des Landes aus Mitteln des MASQT deutlich hinzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG zu erbringen⁴⁾. Bei Baumaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis die Schlussabnahmebescheinigung der Baugenehmigungsbehörde beizufügen. Bei Ausstattungsmaßnahmen die Ergebnissniederschrift nach den Vorschriften der VOL⁴⁾.

(Unterschrift)

3212

**Benachrichtigung in Nachlasssachen
AV d. Justizministeriums (3804 - I D. 5)
u. RdErl. d. Innenministeriums
(I A 3/14 - 66.18) v. 2. 1. 2001**

Um zu erreichen, dass die Stellen, bei denen sich Testamente und Erbverträge sowie Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, in amtlicher Verwahrung befinden, rechtzeitig vom Eintritt des Erfolgs benachrichtigt werden, wird bestimmt:

I.

**Benachrichtigung des Standesamts
von der Verwahrung
einer Verfügung von Todes wegen**

1

1.1 Die Notarin oder der Notar, vor der/dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes zu verschließen ist, die folgenden Angaben:

1.1.1 den **Geburtsnamen**, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers, die Familien-(Ehe-)namen aus früheren Ehen sowie die Namen der Eltern,

1.1.2 Geburtstag und Geburtsort mit Postleitzahl, die Gemeinde und den Kreis; zusätzlich - soweit nach Befragen der Erblasserin oder des Erblassers möglich - das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenbuch-(Geburtsregister-)nummer,

1.1.3 PLZ, Wohnort und Wohnung,

1.1.4 Tag der Errichtung des Testaments.

1.2 Die Angaben zu 1.1.1 bis 1.1.4 vermerkt auch die Notarin oder der Notar,

- vor der/dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB, § 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes) oder

- von der/dem Erklärungen beurkundet werden, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z.B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen - etwa durch Änderung des Güterstandes -),

sowie die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger,

- die/der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB).

Anlage 1 1.3 Für den Umschlag soll ein Vordruck nach Anlage 1 verwendet werden.

1.4 Wird ein Testament einer Einzelperson verwahrt, ist die nicht benötigte Spalte des Vordrucks (Anlage 1) durchzustreichen. Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegattereigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern. Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen/ Erblasser beteiligt sind, ist für die Gritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu beschriften. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln.

1.5 Die Angaben zu 1.1.1 bis 1.1.4 vermerkt die RichterIn oder der Richter in den Akten, wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127 a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird.

2

2.1 Das Gericht, das ein öffentliches oder privates Testament oder einen Erbvertrag in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 34 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes, § 2248, § 2249 Abs. 1 Satz 4 BGB), benachrichtigt hiervon durch **verschlüsselten Brief**,

2.1.1 wenn die Geburt der Erblasserin oder des Erblassers von einem Standesamt **im Inland** beurkundet worden ist, dieses Standesamt,

2.1.2 in allen anderen Fällen die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

2.2 Wird ein Erbvertrag nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen oder wird eine Erklärung beurkundet, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z.B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen - etwa durch Änderung des Güterstandes -), so obliegt die Benachrichtigungspflicht nach Nummer 2.1 der Notarin oder dem Notar, vor der/dem der Erbvertrag geschlossen oder von der/dem die Erklärung beurkundet worden ist.

2.3 Wird ein in einem gerichtlichen Vergleich errichteter Erbvertrag nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen oder wird eine Erklärung in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, so obliegt die Benachrichtigungspflicht nach Nummer 2.1 der RichterIn oder dem Richter des Prozessgerichts.

2.4 Von der Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen aus der amtlichen Verwahrung wird keine Nachricht gegeben.

3 Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasserinnen und Erblasser **getrennte** Benachrichtigungen vorzunehmen.

4 Wird ein gemeinschaftliches Testament, das nicht in die besondere amtliche Verwahrung genommen war, nach dem Tode des Erstverstorbenen eröffnet und dann gemäß § 27 Abs. 13 Satz 2 der Aktienordnung offen zu den Nachlassakten genommen, so ist für den Überlebenden eine Benachrichtigung nach Nummer 2.1.1 oder 2.1.2 vorzunehmen, sofern das Testament nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten eingetretenen Erbfall beziehen.

5 In der Verwahrungsnachricht ist die Erblasserin bzw. der Erblasser gemäß Nummer 1.1.1 bis 1.1.4 näher zu bezeichnen.

Für die Benachrichtigung der Standesämter ist ein (nach Möglichkeit mit der Schreibmaschine oder automationsunterstützt auszufüllender) Vordruck in hellgelber Farbe und einer Papierstärke von 130 g/m² nach der Anlage 2a/2b zu verwenden. In der Anschrift ist das Standesamt möglichst genau zu bezeichnen. Der Vordruck sollte aus Gründen der Portosparnis so gefaltet werden, dass er als Standardbrief verschickt werden kann.

Für die Benachrichtigung der Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin ist ein Vordruck im Format DIN A 4 nach Anlage 2c als Beleg für eine automationsgestützte Erfassung zu verwenden; hierfür sollte Papier der Papierstärke 90 g/m² verwendet werden. Der Vordruck wird nach der Erfassung der Daten vernichtet.

6

6.1 Der Standesbeamte versieht die ihm gemäß Nummern 2.1.1, 2.2 und 2.3 oder gemäß Nummer 4 zugehenden Nachrichten in der rechten oberen Ecke mit fortlaufenden Nummern und reiht sie nach dieser Nummernfolge in eine Kartei (Testamentskartei) ein. Sobald die Zahl 100 000 erreicht ist,

Anlage 2a/2b

Anlage 2c

beginnt eine neue Reihe, die sich von der vorhergehenden durch Beifügung der Buchstaben A usw. unterscheidet.

- 6.2 Die Nummer der Verwahrungsnachricht ist am unteren Rand des Eintrags im Geburtenbuch (Geburtsregister), und zwar an der inneren Ecke, zu vermerken (z.B. „T Nr. 12“ oder bei einer späteren Reihe „T Nr. A 310“). Der Vermerk wird nicht in das Zweitbuch (Nebenregister) und nicht in Personenstandsurkunden übernommen. Bei Ablichtungen ist der Vermerk abzudecken; dies gilt auch bei Einsichtnahme.
- 6.3 Erhält der Standesbeamte weitere Verwahrungsnachrichten, die den gleichen Geburtseintrag betreffen, so sind sie mit der ersten Verwahrungsnachricht durch Heftung am unteren Rand fest zu verbinden; die weiteren Nachrichten erhalten keine besondere Nummer. Der Vermerk im Geburtenbuch (Geburtsregister) bleibt unverändert.
- 6.4 Erhält der Standesbeamte eine Verwahrungsnachricht, die eine Erblasserin oder einen Erblasser betrifft, deren/dessen Geburt er **nicht** beurkundet hat, so hat er die Verwahrungsnachricht an den zuständigen Standesbeamten weiterzuleiten oder, falls dieser sich nicht aus der Verwahrungsnachricht ergibt, an die absendende Stelle zurückzugeben. Betrifft die Verwahrungsnachricht in seinem Standesamtsbezirk Geborene, deren Geburt er nicht beurkundet hat, so hat der Standesbeamte die Verwahrungsnachricht an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin (Hauptkartei für Testamente) weiterzuleiten. Von der Weiterleitung nach Satz 1 und 2 ist die absendende Stelle zu unterrichten. Diese hat die Nachricht an die Verfügung von Todes wegen oder an ein angefertigtes Vermerkblatt zu heften.
- 7 Das Amtsgericht Schöneberg erfasst die ihm gemäß Nummern 2.1.2, 2.2 und 2.3 oder gemäß Nummer 4 zugehenden Nachrichten in der nach Geburtsnamen, Vornamen und Geburtsdatum der Erblasser geordneten Hauptkartei für Testamente.
- 8 Die Testamentskarteien (Nummern 6 und 7) sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tode der Erblasser darf über eine Eintragung oder über das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden. Die Karten sind nach dem Tode der Erblasser noch fünf Jahre aufzubewahren; ist die Erblasserin bzw. der Erblasser für tot erklärt worden oder ist die Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, so sind die Karten noch 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an aufzubewahren. Entsprechendes gilt bei einer automationsgestützten Bearbeitung.

II.

Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin bzw. des Notars vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers

- 1 Der Standesbeamte, der einen Sterbefall beurkundet, hat in der Mitteilung an den Geburtsstandesbeamten nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) in ihrer jeweils geltenden Fassung den letzten Wohnort der/des Verstorbenen und – soweit bekannt – den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) anzugeben.
- 2
- 2.1 Sobald der Standesbeamte, der das Geburtenbuch (Geburtsregister) führt, von dem Tode, der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder der Todeserklärung einer Person Kenntnis erlangt, bei deren Geburtseintrag auf die Testamentskartei hingewiesen ist, gibt er durch Brief der Stelle,

- bei der die Verfügung von Todes wegen in Verwahrung gegeben ist (Abschnitt I Nummer 2.1) oder
- vor der der Erbvertrag geschlossen oder von der die Erklärung, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, beurkundet worden ist (Abschnitt I Nummern 2.2 und 2.3, Nummer 4),

Nachricht darüber, wann der Tod eingetreten ist. In der Mitteilung über den Sterbefall (§ 32 Abs. 1 und 5 DA) sollen außerdem angegeben werden

- der letzte Wohnort,
- das Standesamt und die Sterbebuchnummer, ferner – soweit bekannt –
- wie der Name und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes) lauten und
- ggf. welche Kinder die bzw. der Verstorbene hatte, mit welchem anderen Elternteil sie bzw. er nicht verheiratet war, oder die sie bzw. er als Einzelperson angenommen hatte.

Liegen Verwahrungsnachrichten verschiedener Stellen vor, so ist jede dieser Stellen entsprechend zu benachrichtigen.

- 2.2 Wäre die Mitteilung über den Sterbefall an ein inzwischen aufgehobenes Gericht oder Staatliches Notariat oder an eine namentlich bezeichnete Notarin bzw. einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, dass diese Dienststelle aufgehoben ist oder die Notarin oder der Notar aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an die Dienststelle oder das Notariat gerichtete Sterbefallnachricht als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz der aufgehobenen Dienststelle (Gericht, Staatliches Notariat) oder der Amtssitz der Notarin oder des Notars gelegen war.

- 2.3 Ist die Testamentskartei vernichtet, sind die Geburtenbücher (Geburtsregister) aber erhalten geblieben, ist die Mitteilung über den Sterbefall dem für den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person zuständigen Nachlassgericht zu übersenden.

- 2.4 Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach **Anlage 3** verwendet werden; die persönlichen Daten können auch durch einen auf der Vordruckrückseite abgelichteten Auszug aus dem Sterbeeintrag übermittelt werden. Die Benachrichtigung ist vom Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Der Standesbeamte vermerkt auf der Verwahrungsnachricht den Tag des Abgangs der Mitteilung über den Sterbefall; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.

Anlage 3

Sofern die Möglichkeit besteht, kann die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg die Benachrichtigung im Wege der automatisierten Datenverarbeitung erstellen und per Fernkopie weiterleiten. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung mit dem Gerichtssiegel zu versehen; einer Unterschrift bedarf es dann nicht. Die Mitteilung über den Sterbefall wird im Falle der automatisierten Erfassung der Daten vernichtet. Gleiches gilt für die Sterbefallmitteilungen, bei denen sich bei Überprüfung des Datensatzes keine Eintragung ergibt.

3

- 3.1 Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259 ff., 2300 BGB.
- 3.2 Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder gemäß § 2273 Abs. 2, § 2300 BGB bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten befindet, oder bei dem Gericht, in dessen Akten eine Erklärung enthalten ist, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird), eine Sterbefallnachricht ein, so benachrichtigt es **unverzüglich** das Nachlassgericht vom Eingang der Mitteilung über

den Sterbefall und vom Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen, sofern die Verfügung von Todes wegen dem Nachlassgericht nicht sofort übersandt werden kann.

- 3.3 Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach Nummer 2.2 und werden die in Betracht kommenden Akten der aufgehobenen Dienststelle oder der Notarin oder des Notars nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenverwahrnde Gericht oder an diejenige Stelle weiter, bei der die Akten verwahrt werden.

4

- 4.1 Beurkundet der Standesbeamte den Sterbefall einer über 16 Jahre alten Person, deren Geburt nicht von einem Standesbeamten im Inland beurkundet worden ist, so gibt er der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin von dem Sterbefall Nachricht.

In der Mitteilung über den Sterbefall (§ 347 DA) sollen außerdem angegeben werden

- Vorname(n) und Familienname (ggf. Geburtsname),
- Ort und Tag der Geburt,
- Ort und Tag des Todes,
- der letzte Wohnort
und – soweit bekannt –
- Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatte, Kindes) ferner
- die Sterbebuchnummer.

Anlage 4

- 4.2 Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach Anlage 4 verwendet werden.

Die Benachrichtigung ist vom Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Mitteilung kann auch durch Übersendung einer Durchschrift der Sterbeurkunde an die Hauptkartei für Testamente erfolgen.

- 5 Bei Verstorbenen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet – Beitrittsgebiet – vor dem 1. Januar 1977 geboren sind, ist neben der Benachrichtigung gemäß Abschnitt II Nr. 1 zusätzlich auch der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin von dem Sterbefall Nachricht zu geben.

- 6 Das Amtsgericht Schöneberg prüft, ob die verstorbene Person in der Hauptkartei für Testamente vermerkt ist, und gibt ggf. in entsprechender Anwendung der vorstehenden Nummer 2 der verwahrenden Stelle von dem Sterbefall Nachricht.

Es prüft ebenso, ob Angaben darüber vorliegen, dass die bzw. der Verstorbene Kinder hatte, mit deren Elternteil sie bzw. er nicht verheiratet war, oder die sie bzw. er als Einzelperson angenommen hatte.

III.

Die Notarin oder der Notar, bei der/dem die Sterbefallnachricht eines Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin eingeht, hat diese unverzüglich an das Nachlassgericht weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verfügung von Todes wegen bereits an das Nachlassgericht abgeleitet worden ist. Ist den Angaben des Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin nicht zu entnehmen, welches Gericht als Nachlassgericht zuständig ist, so ist die Stelle zu benachrichtigen, bei der die Verfügung von Todes wegen verwahrt wird.

IV.

Werden amtliche Vordrucke eingeführt, die eine maschinelle Beleglesung ermöglichen, so sind diese Vordrucke zu verwenden.

Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1, 2c, 3 und 4 abgesehen werden. Der Inhalt der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1, 2c, 3 und 4 entsprechen.

V.

Diese Anordnung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt wird die AV d. Justizministers/der RdErl. d. Innenministers vom 30. 11. 1979 (JMBl. NW. 1980 S. 2/SMBl. NW. 3212) mit späteren Änderungen aufgehoben.

Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 4 in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden.

Anlage 2a

zu der AV vom 2. Januar 2001

Verwahrungsnachricht

- Vorderseite -

(Format DIN A 5 - quer)

Geschäftsstelle des

gerichts

Notarin/Notar

Geschäfts-Nr.:

.....
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An das

Standesamt

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Umstehend näher bezeichnete/s/r

☐ Verfügung von
Todes wegen☐ notarielle Urkunde über
die Änderung der Erbfolge☐ Urteil/
Vergleich

ist am unter

Verwahrungs-

☐ buch-Nr.☐ Geschäfts-Nr.☐ Urk.Rolle-Nr......in besondere amtliche Verwahrung genommen worden.
.....zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden.

.....beurkundet worden.

Auf Anordnung

.....

(Format DIN A 5 - quer, Größe des Aufdrucks 130 x 195 mm)

1.-Nr.:.....

Personalien der Erblasserin/des Erblassers	a) des Mannes	b) der Frau																														
Geburtsname																																
Familienname																																
(ggf. Familien(Ehe-)namen aus früheren Ehen)																																
Vornamen																																
Geburtsort																																
Geburtsort, Gemeinde, Kreis																																
Standesamt und Nr.																																
PLZ																																
Wohnort (mit Straße und Hausnummer)																																
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname des Vaters																																
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname der Mutter																																
<table border="1"> <tr> <td>Gemeinschaftliches</td> <td>Testament</td> <td>Erbvertrag</td> <td>Urkunde</td> <td>vom</td> <td>Urk.Rolle-Nr.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="6">in</td> </tr> <tr> <td>der Notarin/ des Notars</td> <td colspan="5">des</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts-Nr.</td> <td colspan="5">gerichts</td> </tr> </table>			Gemeinschaftliches	Testament	Erbvertrag	Urkunde	vom	Urk.Rolle-Nr.							in						der Notarin/ des Notars	des					Geschäfts-Nr.	gerichts				
Gemeinschaftliches	Testament	Erbvertrag	Urkunde	vom	Urk.Rolle-Nr.																											
in																																
der Notarin/ des Notars	des																															
Geschäfts-Nr.	gerichts																															
(Vom Standesamt auszufüllen)																																
Nachricht über den Sterbefall abgesandt am																																

Anlage 2 c
zu der AV vom 2. Januar 2001
Verwahrungsnachricht (Format DIN A 4)

Geschäftsstelle des
gerichts

Ort und Tag

Notarin/Notar

Anschrift und Fernruf

Geschäfts-Nr.:

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An das
Amtsgericht Schöneberg
- (Hauptkartei für Testamente) -
10820 Berlin

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Nachstehend näher bezeichnete/s/ ☐ Verfügung von ☐ notarielle Urkunde über ☐ Urteil/
Todes wegen ☐ die Änderung der Erbfolge ☐ Vergleich

ist am unter

- ☐ Verwahrungsbuch-Nr. in besondere amtliche Verwahrung genommen worden.
☐ Geschäfts-Nr. zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden.
☐ Urk.Rolle-Nr. beurkundet worden.

Personalien der Erblasse- rin/des Erblassers	a) des Mannes	b) der Frau
Geburtsname		
Familienname..... (ggf. Familien(Ehe-) namen aus früheren Ehen)		
Vornamen		
Geburtsstag		
Geburtsort		
Standesamt und Nr.		
PLZ		
Wohnort (mit Straße und Hausnum- mer).....		
Staatsangehörigkeit.....		
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname des Vaters		
Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname der Mutter		

☐ Gemeinschaftliches	☐ Testament	☐ Erbvertrag	☐ Urkunde	vom	Urk.Rolle-Nr.
der Notarin/ des Notars		in			
Geschäfts-Nr.		des			
		gerichts			

(vom Standesamt auszufüllen)

Nachricht über den Sterbefall abgesandt am.....an.....

Auf Anordnung

Anlage 4
zu der AV vom 2. Januar 2001
Mitteilung über den Sterbefall gem. II 4, II 5

Standesamt

Ort, Datum

An

Amtsgericht Schöneberg
(Hauptkartei für Testamente)
Grunewaldstr. 66 - 67

10820 Berlin

Geburtsname	
Familiennamen (ggf. Familien-(Ehe-)namen aus früheren Ehen)	
Vornamen	
Geboren am	in
ist verstorben am	in
Standesamt	Sterbebuch-Nr.
Letzter Wohnort war (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Über den Namen und die Anschrift eines nahen Angehörigen (Ehegatten, Kindes)
ist hier Folgendes bekannt:

Die Standesbeamtin/Der Standesbeamte

(Dienstsiegel)

71341

**Vorschriften
für den Vertrieb und die Nutzung
von Geobasisinformationen der Landesvermessung
des Landes Nordrhein-Westfalen
(GeoInfoErläss)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 9. 1. 2001 -
III C 3 - 6816 -

Der RdErl. v. 1. 2. 1999 (SMBL NRW. 71341) wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsverzeichnis:

Im Inhaltsverzeichnis werden unter „Nummer 9 Anlagen“ die Nr. 6 und der Text „Allgemeine Lieferbedingungen der Landesvermessung Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.

2. Nummer 1.61:

Der Text erhält folgende Fassung:

„Die Lieferung von Ergebnissen der Landesvermessung sowie von Nutzungsunterlagen durch das Landesvermessungsamt erfolgt nach den „Allgemeinen Lieferbedingungen des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen“, die vom Landesvermessungsamt mit Zustimmung des Innenministeriums herausgegeben werden.“

Der Randhinweis auf Anlage 6 wird gestrichen.

3. Nummern 1.43, 1.51, 1.81, 2.51 und 7.31:

In Nr. 1.43, Nr. 1.51 Satz 1, Nr. 1.81, Nr. 2.51 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 sowie in Nr. 7.31 Absatz 2 werden die Worte „Ministerium für Inneres und Justiz“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.

4. Anlage 3, Anlage 4 und Anlage 5:

In Anlage 3 Nr. 4.7, Anlage 4 Nr. 4.9 und Anlage 5 Nr. 4.9 werden jeweils die Worte „der Landesvermessung“ durch die Worte „des Landesvermessungsamtes“ ersetzt.

5. Anlage 6:

Anlage 6 zu Nr. 6.1 entfällt.

6. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 2. 2001 in Kraft.

- MBL NRW. 2001 S. 251.

II.

Finanzministerium

**Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 27. 12. 2000 -
B 2106 - 2 - IV A 2

Mit dem Gem. RdSchr. v. 14. 11. 2000 haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen Hinweise zur Durchführung des § 21 des Bundeskindergeldgesetzes gegeben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium gebe ich hiermit den Inhalt des Gemeinsamen Rundschreibens mit der Bitte um Beachtung bekannt:

I.

**Nachzahlung von Kindergeld
für die Jahre 1983 bis 1995
in noch nicht bestandskräftigen Fällen
(sozialrechtliche Nachbesserung)**

1. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschlüssen vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, S. 246, 268 und 273) entschieden, dass in den Jahren 1985, 1987 und 1988 das Kindergeld (in einen fiktiven Kinderfreibetrag umgerechnet) zusammen mit der eigentlichen Kinderfreibeträgen nicht in allen Fällen ausreichte, um das (sächliche) Existenzminimum von Kindern steuerfrei zu stellen. Die gesetzliche Nachbesserung bis zur Höhe der verfassungsrechtlich gebotenen Freistellung für die Jahre 1983 bis 1995 erfolgt nach § 53 EStG vorrangig im Bereich des Steuerrechts durch die Finanzämter.

Soweit Einkommensteuerfestsetzungen bereits formell bestandskräftig oder hinsichtlich des Kinderfreibetrages nicht vorläufig nach § 165 AO sind, ist eine Nachbesserung durch die Finanzämter jedoch nicht möglich. Für diese Fälle sieht deshalb § 21 BKGG nachrangig eine sozialrechtliche Nachbesserung durch die Zahlung eines zusätzlichen Kindergeldes vor, sofern Entscheidungen über die Kindergelhöhe gemäß §§ 10, 11 BKGG a.F. noch nicht bestandskräftig geworden sind.

Der Prüfungsmaßstab für die sozialrechtliche Nachbesserung ist derselbe wie im Einkommensteuerrecht (BT-Drucksache 14/2022 S. 33). Die Nachbesserung erfolgt somit inhaltlich nicht nach eigenständigen sozialrechtlichen Kriterien. Vielmehr wird auch im Rahmen des § 21 BKGG - wie bei der steuerlichen Nachbesserung gemäß § 53 EStG - eine an der individuellen steuerlichen Situation ausgerichtete Prüfung vorgenommen (vgl. § 21 Satz 3 und 4 BKGG). Diese Prüfung ist dabei auch in den von § 21 BKGG erfassten Fällen durch die Finanzämter vorzunehmen. Die Familienkassen haben dann die von den Finanzämtern ermittelten und bescheinigten Beträge als zusätzliches Kindergeld nachzuzahlen (§ 21 Satz 3 und 4 BKGG).

2. Voraussetzungen für die sozialrechtliche Nachbesserung

2.1 Die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes setzt gemäß § 21 Satz 1 BKGG kumulativ voraus, dass

- eine Entscheidung über die Höhe des Kindergeldes für die Jahre 1983 bis 1995 noch nicht (formell) bestandskräftig geworden ist **und**
- für diese Jahre vom Finanzamt nicht mehr der erhöhte Kinderfreibetrag nach § 53 Satz 1 EStG im Wege der Korrektur von Einkommensteuerfestsetzungen gutgebracht werden kann, weil die Festsetzungen bereits (formell) bestandskräftig oder hinsichtlich des Kinderfreibetrages nicht vorläufig erfolgt sind **und**
- nach § 53 Satz 6 EStG auf Grund der Vergleichsrechnung geringere Einkommensteuern im Korrekturwege festzusetzen gewesen wären, wenn die Einkommensteuerfestsetzungen nicht formell bestandskräftig geworden bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig erfolgt und damit korrigierbar wären **und**
- der Berechtigte eine Bescheinigung des Finanzamtes (vgl. Nr. 4.1) vorlegt.

Die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes kommt hingegen nicht für solche Jahre in Betracht,

- für die das Finanzamt die Einkommensteuer gemäß § 53 EStG neu festgesetzt hat (§ 21 Satz 1 BKGG), **oder**
- in denen die vom Finanzamt vorgenommene Berechnung ergeben hat, dass die Einkommensteuer

nicht neu festzusetzen gewesen wäre (§ 53 Satz 6 EStG), oder

- in denen bei einer bestandskräftigen Einkommensteuerveranlagung überhaupt kein Kinderfreibetrag berücksichtigt worden ist, z.B. weil der zustehende (nahe) Kinderfreibetrag auf den anderen Elternteil übertragen worden ist (§ 53 Satz 1 bzw. Satz 5 EStG).

2.2 Ist für eines der Leistungsjahre von 1983 bis 1995 keine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt (z.B. weil keine Einkommensteuererklärung bzw. – für Veranlagungsjahre bis 1990 – kein Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich abgegeben worden ist oder keine in Deutschland steuerbaren Einnahmen erzielt worden sind), kommt auch die Zahlung eines zusätzlichen Kindergeldes nicht in Betracht. Durch § 21 BKGG werden nämlich nur solche Personen begünstigt, die eine steuerliche Nachbesserung allein aus dem besonderen Grund nicht erhalten können, dass eine bereits ergangene Steuerfestsetzung wegen formeller Bestandskraft bzw. endgültiger Festsetzung der Kinderfreibeträge nicht mehr korrigiert werden kann.

2.3 Nicht bestandskräftig im Sinne von § 21 Satz 1 BKGG sind nur solche Kindergeldbewilligungen, in denen über einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Höhe des Kindergeldes für eines der Leistungsjahre 1983 bis 1995 noch nicht bindend (unanfechtbar) entschieden worden ist. Bestandskräftig sind hingegen solche Fälle, in denen für eines der Leistungsjahre 1983 bis 1995 über eine Minderung des Kindergeldes zwar nur vorläufig entschieden worden ist (z.B. weil der Berechtigte erklärt hatte, lediglich den Sockelbetrag zu beanspruchen, oder das über dem Sockelbetrag liegende Kindergeld wegen fehlender Mitwirkung gemäß § 66 SGB I versagt worden ist oder weil wegen fehlender Steuerfestsetzung Kindergeld nach § 11 Abs. 3 BKGG a.F. nur vorläufig bzw. unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt worden ist), der entsprechende Bescheid aber bestandskräftig geworden ist, weil der Berechtigte keinen Rechtsbehelf dagegen eingelegt bzw. der eingelegte Rechtsbehelf erfolglos war.

2.4 Eine sozialrechtliche Nachbesserung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die seinerzeitige Entscheidung über die Kindergeldhöhe nicht bzw. erfolglos mit Rechtsbehelf angefochten und deshalb bestandskräftig geworden ist, der Berechtigte später aber einen Rücknahmeantrag nach § 44 SGB X gestellt hat. Durch einen solchen Antrag wird nämlich die formelle Bestandskraft des Ausgangsbescheides nicht beseitigt, sondern diese ist gerade Voraussetzung für das Rücknahmebegehren. Der Gesetzgeber hat aber die Nachbesserung – wie bisher stets üblich – auf den Personenkreis beschränkt, der die Verwaltungsentscheidungen aus früherer Zeit mit Rechtsbehelfen angefochten und damit „offengehalten“ hat; vgl. hierzu auch Abschn. II.

Im Übrigen stellt § 21 BKGG, wonach eine sozialrechtliche Nachbesserung nur im Falle (formell) nicht bestandskräftiger Kindergeldentscheidungen erfolgt, eine Spezialvorschrift zu der allgemeinen Korrekturform des § 44 SGB X dar. Nach § 37 Satz 1 SGB I geht § 21 BKGG somit der Regelung des § 44 SGB X vor. Damit trägt § 21 BKGG gleichzeitig dem Grundsatz Rechnung, dass (formell) bestandskräftige Verwaltungsakte von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts unberührt bleiben (vgl. auch § 79 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz). § 21 BKGG räumt somit in verfassungsrechtlich zulässiger Weise dem Gedanken der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens Vorrang vor demjenigen der materieller Gerechtigkeit im jeweiligen Einzelfall ein (vgl. BVerfGE 20, S. 230, 235).

3. Vorrang der steuerlichen Nachbesserung

3.1 Ist die Einkommensteuerfestsetzung für eines der Veranlagungsjahre 1983 bis 1995 vom Steuerpflichtigen angefochten worden oder war sie hinsichtlich des

Kinderfreibetrages nur vorläufig, erfolgt die Freistellung des Kinderexistenzminimums nach Maßgabe des § 53 EStG vorrangig im Bereich des Steuerrechts. Für Veranlagungszeiträume ab 1990 kann davon ausgegangen werden, dass die einschlägigen Festsetzungen hinsichtlich der Kinderfreibeträge nur vorläufig gemäß § 165 AO ergangen sind (BT-Drucksache 14/2337, S. 1). Die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes für die Leistungsjahre 1990 bis 1995 dürfte deshalb im Allgemeinen ausgeschlossen sein, weil auf Grund der Vorläufigkeitsvermerke die Prüfung, ob das Kinderexistenzminimum freigestellt war, von den Finanzämtern vorgenommen wird.

3.2 Die Voraussetzungen für eine steuerliche Nachbesserung werden von den Finanzämtern von Amts wegen überprüft. Ein entsprechender Antrag des Steuerpflichtigen ist grundsätzlich nicht erforderlich. In Fällen, in denen das Finanzamt nicht über die notwendigen Daten verfügt, hat der Steuerpflichtige gemäß § 53 Satz 7 EStG die Voraussetzungen für eine steuerliche Nachbesserung dem Finanzamt durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Verlangt der Steuerpflichtige oder das Finanzamt von der Familienkasse eine Bescheinigung über das für das betreffende Veranlagungsjahr zustehende Kindergeld (einschließlich eventuell an Dritte abgezwogener oder zur Tilgung von Erstattungsforderungen einbehaltener Beträge), ist diese auszustellen.

4. Durchführung der sozialrechtlichen Nachbesserung

4.1 Um das zusätzliche Kindergeld für eines der Leistungsjahre von 1983 bis 1995 erhalten zu können, hat der Berechtigte nach § 21 Satz 2 BKGG durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen, dass für das betreffende Leistungsjahr keine steuerliche Nachbesserung gemäß § 53 EStG erfolgt ist. Aus der Bescheinigung muss nach § 21 Satz 3 BKGG ferner hervorgehen, in welcher Höhe die bisherige Einkommensteuer zu erstatten gewesen wäre, wenn die ursprüngliche Steuerfestsetzung nicht formell bestandskräftig geworden bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig erfolgt wäre.

Für die Anforderung der Bescheinigung kann das Muster der Anlage 1, und für die Bescheinigung selbst das Muster der Anlage 2 verwandt werden. Die Entscheidung über die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes ist dem Betroffenen mit einem Bescheid bekannt zu geben. Dafür kann das Muster der Anlage 3 verwandt werden.

Anlage 1
Anlage 2

Anlage 3

4.2 Das zusätzliche Kindergeld im Sinne von § 21 BKGG steht grundsätzlich demjenigen Elternteil zu, der für das betreffende Leistungsjahr das Kindergeld erhalten hat, sofern dieser Elternteil Anspruch auf eine Steuererstattung nach § 53 EStG gehabt hätte, wenn die Einkommensteuerveranlagung nicht formell bestandskräftig geworden oder hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig erfolgt wäre. Ein sozialrechtliche Nachbesserung kommt nur dann in Betracht, wenn dem Kindergeldbezieher für wenigstens eines der beim Kindergeldanspruch berücksichtigten Kinder bei der ursprünglichen Steuerfestsetzung ein (halber oder voller) Kinderfreibetrag eingeräumt worden ist.

4.3 Die Bescheinigung des Finanzamtes nach § 21 Satz 2 BKGG besitzt wegen des Satzes 3 gegenüber der Familienkasse Tatbestandswirkung. Die darin enthaltenen Angaben sind somit für die Familienkasse verbindlich. Sollte der Berechtigte geltend machen, dass die Angaben des Finanzamtes unzutreffend sind, ist er diesbezüglich an das Finanzamt zu verweisen.

4.4 Ist nach Anfechtung einer Entscheidung über die Kindergeldhöhe für die Jahre 1983 bis 1995 eine andere Familienkasse für das Kindergeld zuständig geworden (bei Wechsel des Dienstherrn oder Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes, Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, Eintritt in den öffentlichen Dienst) ist von der ursprünglich zuständigen Familienkasse über eine eventuelle Nachzahlung von Kindergeld für Zeiten vor dem Zuständigkeitswechsel zu

entscheiden. Der Kindergeldberechtigte ist erforderlichenfalls insoweit an die früher zuständige Familienkasse zu verweisen. Bei der neu zuständig gewordenen Familienkasse ggf. entstandene Vorgänge für die Zeit vor dem Zuständigkeitswechsel sind an die damals zuständige Familienkasse abzugeben. Eine Ausnahme gilt für die Arbeitnehmer der ehemaligen Deutschen Bundesbahn bzw. der ehemaligen Deutschen Bundespost, für die seit 1. Januar 1994 bzw. 1. Januar 1995 die Zuständigkeit der Arbeitsämter gegeben ist. Dieselbe Ausnahme gilt für Arbeitnehmer in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes, die infolge von Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand nunmehr bei einem privatrechtlich organisierten Unternehmen beschäftigt sind (z.B. Privatisierung kommunaler Verkehrs- und Versorgungsbetriebe). Soweit von solchen Arbeitnehmern Entscheidungen über die Kindergeldhöhe angefochten worden sind, entscheiden die Arbeitsämter wegen der durch die Privatisierung eingetretenen „Funktionsnachfolge“ über eine eventuelle Nachzahlung von Kindergeld auch für Zeiten vor dem Zuständigkeitswechsel.

Zur Vermeidung von Doppelzahlungen ist die zuständig gewordene Familienkasse stets vor der abschließenden Entscheidung über eine beabsichtigte Nachbesserung zu unterrichten.

- 4.5 In anhängigen Widerspruchs-, Klage- bzw. Berufungsverfahren sind die Kindergeldberechtigten mit einem Schreiben nach dem Muster der Anlage 1 zur Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes nach dem Muster der Anlage 2 aufzufordern. Nach Vorlage der Bescheinigung ist Ihnen ein Bescheid nach dem Muster der Anlage 3 zu erteilen.

In noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahren ist der Bescheid nach Anlage 3 von der Familienkasse als neuer Erstbescheid (Abhilfebescheid) zu erlassen, der nach § 86 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des anhängigen Widerspruchsverfahrens wird. Der Kindergeldberechtigte ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob durch den Abhilfebescheid das Widerspruchsverfahren erledigt ist. Erklärt er den Widerspruch nicht für erledigt oder gibt er – trotz evtl. nochmaliger Erinnerung – keine solche Erklärung ab, ist von der zuständigen Stelle über den noch offenen Widerspruch durch Widerspruchsbescheid zu entscheiden.

In noch anhängigen Klage- oder Berufungsverfahren ist der Bescheid nach Anlage 3 von der Familienkasse ebenfalls als neuer Erstbescheid (Abhilfebescheid) zu erlassen. Dieser Bescheid wird gemäß § 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des anhängigen gerichtlichen Verfahrens. An das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, ist gemäß § 96 Abs. 2 SGG, ggf. i.V.m. § 153 Abs. 1 SGG ein Bescheidabdruck zu übersenden. Es bleibt

dem Kläger durch Erklärung gegenüber dem Gericht unbezissen, ob er das Gerichtsverfahren weiter betreibt.

Gleichzeitig mit dem Erlass eines Bescheides nach Anlage 3 ist ein eventuell zustehender Nachzahlungsbetrag (einschließlich Zinsen gemäß § 44 SGB I) anzuweisen (vgl. hierzu Nr. 4.6).

War ein Kindergeldberechtigter im Widerspruchsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten, ist dessen Zuziehung grundsätzlich als notwendig im Sinne von § 63 Abs. 2 SGB X anzusehen.

- 4.6 Die Nachzahlung des Kindergeldes einschließlich zustehender Zinsen erfolgt nach den §§ 19 Abs. 2, 21 BKGG nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches und des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. 12. 1995 geltenden Fassung (BKGG a.F.). Die Nachzahlungen werden gemäß § 45 BKGG a.F. vom Bund erstattet; sie sind bei der Buchungsstelle 1710/68119 zu buchen. Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes erhalten die Nachzahlungen an Kindergeldern von den nach § 45 Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 BKGG a.F. für die Durchführung des Erstattungsverfahrens jeweils bestimmten Stellen erstattet.

5. Verzinsung der Nachzahlungsbeträge

Nachzahlungsbeträge gemäß § 21 BKGG sind nach Maßgabe des § 44 SGB I zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt gemäß § 44 Abs. 1 SGB I nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eintritt der Fälligkeit. Der Nachzahlungsbetrag ist dabei mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Familienförderung, also am 1. Januar 2000 (vgl. Art. 7 des Gesetzes), fällig geworden. Der Nachzahlungsbetrag ist somit ab Februar 2000 zu verzinsen. Die zu zahlenden Zinsen werden den Familienkassen wie das nachzuzahlende Kindergeld nach § 45 Abs. 1 Buchst. a) BKGG a.F. aus Bundesmitteln erstattet. Wegen des Verfahrens wird auf Nummer 4.6 letzter Satz verwiesen.

II.

Weiterführung der ruhenden Rücknahmeverfahren nach § 44 SGB X

wegen Bewilligung zu niedrigen Kindergeldes ab 1986

Weil eine sozialrechtliche Nachbesserung gemäß § 21 BKGG voraussetzt, dass die Entscheidung über die Kindergeldhöhe für Zeiträume in den Jahren 1983 bis 1995 noch nicht bestandskräftig geworden ist, die bereits eingetretene (formelle) Bestandskraft durch einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X aber nicht beseitigt wird (vgl. Abschn. I Nr. 2.4), sind nunmehr auch die noch offenen Überprüfungsanträge als unbegründet abzulehnen. Den Antragstellern ist ein Bescheid nach dem Muster der Anlage 4 zu erteilen.

(Briefbogen der Familienkasse)

Betreff

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG):

hier:

Prüfung der Voraussetzungen für die Nachzahlung von Kindergeld gemäß § 21 BKGG für das Jahr/die Jahre

Ihr Widerspruch/Ihre Widersprüche vom

Ihre Klage(n) vom

Ihre Berufung(en) vom

Sehr geehrte

das Bundesverfassungsgericht hat in drei Entscheidungen vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, S. 246, 268 und 273) den Familienleistungsausgleich in bestimmten Fällen als nicht ausreichend angesehen. Zur Umsetzung dieser Entscheidungen sind durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) entsprechende Regelungen getroffen worden. Danach erfolgt die Nachbesserung gemäß § 53 Einkommensteuergesetz vorrangig im Bereich des Einkommensteuerrechts durch die Finanzämter. Soweit eine steuerliche Nachbesserung durch das Finanzamt nicht mehr vorgenommen werden kann, weil die Steuerfestsetzungen bindend (unanfechtbar) bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge nicht vorläufig ergangen sind, sieht § 21 BKGG die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes vor.

Nach § 21 BKGG kann die Nachzahlung von Kindergeld für die Jahre 1983 bis 1995 in Betracht kommen, wenn

- durch das Finanzamt für ein Jahr aus diesem Zeitraum kein rückwirkend erhöhter Kinderfreibetrag eingeräumt worden ist, weil die Einkommensteuerfestsetzung bereits formell bestandskräftig oder hinsichtlich des Kinderfreibetrages nicht vorläufig erfolgt war, und
- bei formell nicht bestandskräftiger bzw. hinsichtlich des Kinderfreibetrages vorläufig ergangener Einkommensteuerfestsetzung nach § 53 Einkommensteuergesetz eine geringere Einkommensteuer festzusetzen gewesen wäre.

Diese Voraussetzungen für eine Nachzahlung von Kindergeld müssen durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen werden. Aus der Bescheinigung muss insbesondere hervorgehen, in welcher Höhe Steuererstattungen nur wegen Bestandskraft der Einkommensteuerfestsetzung nicht vom Finanzamt ausgezahlt werden können.

Damit eine nähere Prüfung durch die Familienkasse erfolgen kann, lassen Sie bitte Ihr zuständiges Finanzamt für das Jahr/die Jahre

auf dem beiliegenden Vordruck bescheinigen, ob die Voraussetzungen für eine Nachzahlung von Kindergeld erfüllt sind. Ein Doppel des Vordrucks zum Verbleib beim Finanzamt ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen

Anlage 2

(Finanzamt)

(Ort, Datum)

(Steuer-Nummer bzw. Aktenzeichen)

(Telefon)

Kindergeldnummer

/

Bescheinigung
zur Vorlage bei der Familienkasse zur Durchführung von § 21 BKGG i.d.F. von Art. 2 des Gesetzes
zur Familienförderung (BGBl. I 1999, S. 2552)

In der Steuerangelegenheit von

Frau/Herrn, geboren
 am

☐ ist eine Steuererstattung gemäß § 53 EStG vorgenommen worden
 für das Jahr/die Jahre

.....

☐ ist eine Steuererstattung gemäß § 53 EStG ausgeschlossen
 für das Jahr/die Jahre

.....

weil die gemäß BMF-Schreiben vom 14. März 2000 (BStBl. I S. 413) vorgenommene Berechnung ergeben hat, dass die
 Einkommensteuer nicht neu festzusetzen ist.

☐ ist eine Steuererstattung gemäß § 53 EStG ausgeschlossen
 für das Jahr/die Jahre

.....

weil bei der ursprünglichen Einkommensteuerfestsetzung nicht wenigstens für ein Kind ein voller oder halber
 Kinderfreibetrag berücksichtigt worden ist.

☐ ist eine Steuererstattung gemäß § 53 EStG ausgeschlossen
 für das Jahr/die Jahre

.....

weil die Einkommensteuerfestsetzung formell bestandskräftig bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge nicht
 vorläufig erfolgt ist.

Wäre die Einkommensteuerfestsetzung nicht formell bestandskräftig bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge
 vorläufig erfolgt,

hätte sich gemäß § 53 EStG ein Erstattungsbetrag (Differenz zwischen ursprünglich festgesetzter und neu
 festzusetzender Einkommensteuer, abzüglich für das Veranlagungsjahr zustehendem Kindergeld) ergeben für

- | | |
|---|---|
| ☐ 1983 in Höhe von DM. | ☐ 1984 in Höhe von DM. |
| ☐ 1985 in Höhe von DM. | ☐ 1986 in Höhe von DM. |
| ☐ 1987 in Höhe von DM. | ☐ 1988 in Höhe von DM. |
| ☐ 1989 in Höhe von DM. | ☐ 1990 in Höhe von DM. |
| ☐ 1991 in Höhe von DM. | ☐ 1992 in Höhe von DM. |
| ☐ 1993 in Höhe von DM. | ☐ 1994 in Höhe von DM. |
| ☐ 1995 in Höhe von DM. | |

Im Auftrag

.....
(Unterschrift).....
(Stempel)

(Briefbogen der Familienkasse)

Betreff

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG):

Hier: Zahlung eines zusätzlichen Kindergeldes gemäß § 21 BKGG

Ihr Widerspruch/Ihre Widersprüche vom

Ihre Klage(n) vom

Ihre Berufung(en) vom

Sehr geehrte

I.

Sie hatten Entscheidungen angefochten, die die Höhe des Kindergeldes für das Jahr/die Jahre betrafen.

Die Überprüfung nach § 21 BKGG hat ergeben, dass an Hand der Bescheinigung des Finanzamtes

☐ Ihnen Kindergeld in folgender Höhe nachzuzahlen ist

☐ für das Jahr DM	für das Jahr DM
☐ für das Jahr DM	für das Jahr DM
☐ für das Jahr DM	für das Jahr DM
☐ für das Jahr DM	für das Jahr DM
☐ für das Jahr DM	für das Jahr DM

Die Nachzahlungssumme beträgt insgesamt DM (..... EUR)

Der nachzuzahlende Betrag ist gemäß § 44 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt seiner Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 v.H. zu verzinsen. Da der Nachzahlungsbetrag mit Inkrafttreten des § 21 BKGG am 1. Januar 2000 fällig geworden ist, hat die Verzinsung am

1. Februar 2000 begonnen und geendet am

Hieraus ergibt sich ein Zinsanspruch in Höhe von DM (..... EUR).

☐ Ihnen für das Jahr/die Jahre

kein Kindergeld nachzuzahlen ist, weil vom Finanzamt weder eine Veranlagung zur Einkommensteuer noch ein Lohnsteuerjahresausgleich vorgenommen worden ist.

☐ Ihnen für das Jahr/die Jahre

kein Kindergeld nachzuzahlen ist, weil bei der ursprünglichen Festsetzung kein Kinderfreibetrag berücksichtigt worden ist.

☐ Ihnen für das Jahr/die Jahre

.....
kein Kindergeld nachzuzahlen ist, weil die ursprüngliche Steuerfestsetzung nicht formell bestandskräftig geworden ist bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig erfolgt ist.

☐ Ihnen für das Jahr/die Jahre

.....
kein Kindergeld nachzuzahlen ist, weil das Finanzamt die Einkommensteuer für dieses Jahr/diese Jahre gemäß § 53 Einkommensteuergesetz neu festgesetzt hat.

☐ Ihnen für das Jahr/die Jahre

.....
kein Kindergeld nachzuzahlen ist, weil die vom Finanzamt vorgenommene Überprüfung der ursprünglichen Steuerfestsetzung ergeben hat, dass die Einkommensteuer auf Grund der Höhe des zu versteuernden Einkommens nicht nach § 53 Einkommensteuergesetz neu festzusetzen ist.

II.

☐ Mit diesem Bescheid wurde dem o. a. Widerspruch/den o. a. Widersprüchen abgeholfen.

Dieser Bescheid wird gemäß § 86 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des anhängigen Widerspruchsverfahrens. Teilen Sie bitte der o. a. Familienkasse bis zum mit, ob durch den Bescheid der o. a. Widerspruch/die o. a. Widersprüche erledigt sind.

Die Ihnen im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen werden Ihnen auf Antrag von der o. a. Familienkasse erstattet. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten wird als notwendig anerkannt.

☐ Mit Diesem Bescheid wurde der o. a. Klage bzw. Berufung/den o. a. Klagen bzw. Berufungen abgeholfen.

Dieser Bescheid wird gemäß § 96 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz Gegenstand des/der anhängigen

☐ Klageverfahren(s).

☐ Berufungsverfahren(s).

Das zuständige Gericht hat eine Abschrift dieses Bescheids erhalten.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

**(Briefbogen der Familienkasse)
Ablehnungsbescheid**

Betreff

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG):

hier: Ihr früherer Antrag auf Überprüfung bestandskräftig (bindend) gewordener
Kindergeldbewilligungen ab 1986

Sehr geehrte

Sie hatten mit Schreiben vom gemäß § 41 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch die Überprüfung bindender Kindergeldbewilligungen ab 1986 beantragt. Seinerzeit war Ihnen eine Zwischennachricht erteilt worden, weil eine Entscheidung über Ihren Antrag noch nicht möglich war, nachdem mehrere Verfassungsbeschwerden zur Höhe des Familienleistungsausgleichs beim Bundesverfassungsgericht anhängig waren.

Zwischenzeitlich hat das Bundesverfassungsgericht in drei Entscheidungen vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, S. 246, 268 und 273) den Familienleistungsausgleich in bestimmten Fällen als nicht ausreichend angesehen. Eine Nachbesserung hat es jedoch nur in solchen Fällen gefordert, in denen die Entscheidungen über die Höhe des Kindergeldes oder den Kinderfreibetrag noch nicht bindend geworden bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge nur vorläufig erfolgt waren.

Zur Umsetzung dieser Entscheidungen sind durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) entsprechende Regelungen getroffen worden. Danach erfolgt die Nachbesserung gemäß § 53 Einkommensteuergesetz vorrangig im Bereich des Einkommensteuerrechts durch die Finanzämter.

Soweit eine steuerliche Nachbesserung durch das Finanzamt nicht mehr vorgenommen werden kann, weil die Steuerfestsetzungen bindend waren bzw. hinsichtlich der Kinderfreibeträge nicht vorläufig erfolgt waren, sieht § 21 BKGG die Nachzahlung eines zusätzlichen Kindergeldes vor. Eine Nachbesserung des Kindergeldes darf jedoch nur in durch Einlegung von Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage, Berufung, Revision) noch offenen Verfahren erfolgen. Die damaligen Kindergeldbewilligungen sind von Ihnen nicht durch Rechtsbehelf angefochten und damit bindend geworden. Ihr nach Eintritt der Bindungswirkung gestellter Überprüfungsantrag führt deshalb leider gemäß § 21 BKGG zu dem Ergebnis, dass die Rücknahme der damaligen Kindergeldbewilligungen abgelehnt wird.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem oben bezeichneten Arbeitsamt - Familienkasse - einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2001

Bek. d. Finanzministeriums v. 28. 12. 2000
S 0959 – 126 – V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2001 wird voraussichtlich am 9. 10. 2001 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Zulassungsanträge bis spätestens

2. Mai 2001

beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf, einreichen.

Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater können im Internet unter der Adresse <http://www.fm.nrw.de> im Bereich Fachinformationen unter Steuerberaterprüfung abgerufen werden. Sie sind zusätzlich bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die Vorbildungsvoraussetzungen und die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen

ergeben sich aus den §§ 36 bis 37 b des Steuerberatungsgesetzes.

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderte Personen werden auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis die ihrer Beninderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Entsprechende Anträge sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder Eignungsprüfung zu stellen.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 150,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG an die Landeshauptkasse Düsseldorf (Konto Nr. 4061214 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf, BLZ 30050000) unter Angabe des Vermerks „12010-11120“ zu entrichten. Die Prüfungsgebühr beträgt 1.000,- DM (§ 39 Abs. 2 StBerG).

Im Auftrag
Prof. Dr. Thiel

– MBl. NRW. 2001 S. 260.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anträge usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 83,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 156,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Vor Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuwarten. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 3, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3599